

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail:
bmi-III-7@bmi.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das TKG 2003 geändert wird (RV 1074 BlgNR 24. GP) sowie betreffend ein BG, mit dem die StPO 1975 und das SPG geändert werden (RV 1075 BlgNR 24. GP)
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 206. Sitzung am 28. März 2011 **einstimmig beschlossen**, zu den beiden vorliegenden Regierungsvorlagen, mit denen die Vorratsdatenspeicherung umgesetzt wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme sind beiden dazu verfassten Regierungsvorlagen bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Wenn der Datenschutzrat in dieser Phase dennoch eine Stellungnahme abgibt, so tut er dies im Bewusstsein, dass ihm nach § 41 Abs 2 Z 2 DSG 2000 „Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien zu geben ist, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind“. Mit den vorliegenden Entwürfen für Novellierungen der StPO 1975 und des SPG wurde der Datenschutzrat freilich – wie schon in anderen Fällen – bedauerlicherweise noch in keiner Weise konfrontiert. Und auch der Text des TKG weicht in zentralen Punkten von jener Fassung ab, die bereits Gegenstand eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens war. **In diesem Lichte, hält der Datenschutzrat es daher für angezeigt, die vorliegende Stellungnahme samt Beilage auch an die im Parlament vertretenen Fraktionen weiterzuleiten.**

2. Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik der Vorratsdatenspeicherung verweist der Datenschutzrat auf seine bisherigen Stellungnahmen zur Thematik (vgl. DSR 2.9.2002, GZ 817.222/006-DSR/2002 ua.; zuletzt DSR 15.1.2010, GZ BKA-817.386/0003-DSR/2010). Insbesondere betont der Datenschutzrat, dass schon in der Anordnung der sog. Vorratsdatenspeicherung eine Grundrechtsbeschränkung zu erblicken ist. Auch hegt er weiterhin massive Zweifel an der Vereinbarkeit des Konzepts der Vorratsdatenspeicherung mit Art. 8 EMRK sowie mit Art. 8 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC). Dies zu klären wird Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs sein.

3. Gleichzeitig anerkennt der Datenschutzrat ausdrücklich das Erfordernis der Bereitstellung ausreichender Instrumente für die Justizbehörden und Sicherheitsbehörden im Interesse zielgerichteter Bekämpfung von Straftaten. In diesem Kontext kann insbesondere die Rekonstruktion von Kommunikationsverbindungen eine im Einzelfall wichtige Rolle spielen. Es versteht sich in einem modernen demokratischen Rechtsstaat von selbst, dass die Einräumung von Eingriffsbefugnissen zugunsten von Ermittlungsbehörden stets an die Erfüllung konkreter Auflagen geknüpft werden und durch angemessene vorhergehende, begleitende bzw. nachträgliche unabhängige Kontrollen begleitet sein muss. Einen wichtigen Aspekt hiebei stellt zur Sicherung des Rechtsschutzes das Instrument der Information Betroffener dar, sofern die Strafverfolgung damit nicht behindert wird. Der Datenschutzrat weist darauf hin, dass die Institution des Rechtsschutzbeauftragten einen zusätzlichen Rechtsschutz für die Betroffenen gewährleistet. Der Datenschutzrat begrüßt jede Maßnahme, die eine weitere Stärkung des Rechtsschutzbeauftragten sicherstellt.

4. Der Datenschutzrat hält es für unumgänglich, raschestmöglich insbesondere auf europäischer Ebene eine fundierte Untersuchung der Sinnhaftigkeit und des Mehrwerts der Vorratsdatenspeicherung für die Bekämpfung schwerer organisierter Kriminalität einschließlich Terrorismus vorzunehmen. Er nimmt in diesem Kontext mit dem Ausdruck des Bedauerns zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission selbst bis dato den sie treffenden Evaluierungspflichten nach Art 14 der RL der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) trotz mehrfacher Ankündigung nicht nachgekommen ist, gleichzeitig aber von den Mitgliedsstaaten die Umsetzung der Richtlinie unter Klagsdrohung verlangt. **Sollten diese Ergebnisse demnächst vorgelegt werden, ist der österreichische Gesetzgeber aufgefordert,**

diese umgehend bei der Diskussion und Beschlussfassung der Vorratsdatenspeicherung zu berücksichtigen.

5. Der Datenschutzrat spricht sich unbeschadet seiner grundsätzlichen Bedenken gegen das Instrument der Vorratsdatenspeicherung dafür aus, nach Vorlage des Evaluierungsberichtes der Europäischen Kommission auf europäischer Ebene allenfalls in Betracht kommende gelindere Mittel einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Zu denken ist hier insbesondere an Verfahren, die auf eine Speicherung von Kommunikationsdaten erst im Anlassfall und nur aufgrund eines qualifizierten Tatverdachts abzielen (Stichwort: „Quick-Freezing-Verfahren“ uä.), sofern dadurch die Strafverfolgung nicht gefährdet wird.

6. Der Datenschutzrat nimmt die inzwischen vorliegenden kritischen Stellungnahmen zahlreicher öffentlicher und privater Organisationen (z.B. ISPA) zur geplanten Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung mit großem Interesse zur Kenntnis. Der Datenschutzrat kann sich damit weitestgehend identifizieren.

7. Im Falle einer Umsetzung des Konzepts der Vorratsdatenspeicherung sollte aus Sicht des Datenschutzes besonderes Augenmerk auf den Aspekt der Datensicherheit gelegt werden. Der Datenschutzrat anerkennt, dass im TKG-Entwurf bereits diesbezügliche Regelungen vorhanden sind. Gleichwohl unterstreicht er die vom deutschen Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung zum Thema der Datensicherheit getroffenen Feststellungen. Demnach bedürfe es – aus Sicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts - angesichts des „Umfanges und der potentiellen Aussagekraft“ der als Vorratsdaten zu speichernden Informationen eines „besonders hohen Sicherheitsstandards, der über das allgemein verfassungsrechtlich gebotene Maß für die Aufbewahrung von Daten der Telekommunikation hinausgeht“.

8. Es wäre zu prüfen, ob über die Bestimmung des § 51 DSGVO 2000 und Bestimmungen des StGB hinaus, aus generalpräventiven Gründen zur Verfolgung von Missbrauch und zweckwidriger Verwendung von Vorratsdaten eine eigene gerichtliche Strafbestimmung vorzusehen wäre.

9. Der Datenschutzrat verweist auf die europäische Diskussion zu einer Initiative einiger Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen und hält dazu fest, dass sofern durch den Anordnungsstaat auf Vorratsdaten zugegriffen wird, die Information und der Rechtsschutz von Betroffenen sichergestellt sein müssen.

(Beilage)

29. März 2011
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt